

# ■ Maschine nicht rechtzeitig geliefert

Leser: Ich habe 2007 eine Maschine bestellt und die Zusage des Herstellers, dass sie noch 2007 geliefert wird. Der Termin war mir wichtig, weil ich die Ansparabschreibung noch nutzen wollte. Kurz vor Jahresende informierte mich der Händler, dass die Lieferung 2007 nicht mehr möglich sei. Kann ich Schadenersatz geltend machen?

**Deuringer:** Haben die Vertragspartner – wie hier unterstellt – einen genauen Lieferzeitpunkt vereinbart, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein sog. relatives Fixgeschäft vorliegt. Dabei ist davon auszugehen sein, dass die Erfüllung der Leistung trotz etwaiger Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins für den Käufer weiterhin von Nutzen und das Interesse an der landwirtschaftlichen Maschine nicht weggefallen ist.

Unabhängig von der Vereinbarung eines Leistungszeitraums besteht für den Fall, dass der Verkäufer den Gegenstand nicht mehr liefern kann, Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit. Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Verkäufer das landwirtschaftliche Gerät nicht mehr liefern kann und der vereinbarte Kaufgegenstand auf dem Markt nicht mehr erhältlich ist. Für Unmöglichkeit reicht es nicht aus, dass sich der Verkäufer darauf beruft, sein Lieferant, von welchem er die Ware normalerweise bezieht, könne nicht leisten. Vielmehr muss der Verkäufer alles ihm zumutbare unternehmen, den vereinbarten Kaufgegenstand zu besorgen. Hierzu gehört auch, auf dem freien Markt nach dem vereinbarten Kaufgegenstand zu suchen. Kann der Verkäufer trotz der ihm zumutbaren Anstrengungen keinen Gegenstand erwerben, können Sie als Käufer grundsätzlich von Unmöglichkeit ausgehen. Dann können Sie Schadenersatzansprüche geltend machen.

Schadenersatzansprüche bestehen, wenn der Kaufgegenstand noch auf dem Markt erhältlich ist, nur der Verkäufer den Gegenstand nicht liefern kann, bzw. will.

Schadenersatzansprüche setzen voraus, dass dem Verkäufer ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Diesbezüglich besteht seit der Schuldrechtsmodernisierung eine für den Käufer erhebliche Erleichterung, da von einem widerlegbaren Verschulden des Verkäufers auszugehen ist (gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Verkäufer muss also darlegen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Liegt auch diese Voraussetzung vor, haben Sie Anspruch auf Schadenersatz.

Haben Sie eine konkrete Lieferzeit (Formulierungen wie: „fix“, „spätestens“) in den Vertrag mit aufgenommen, können Sie bei Nichteinhaltung des Liefertermins (relatives Fixgeschäft) ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Liegen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vor, kann der Käufer, wenn dies zur Schadensminderung geboten ist, auch unverzüglich ein Deckungsgeschäft vornehmen. Als konkreter Schaden könnten Sie bei einem Deckungsgeschäft den Differenzbetrag vom Verkäufer einfordern, wenn Sie die andere Maschine zu einem höheren Preis als vereinbart kaufen müssen. Natürlich muss es sich bei dem Deckungsgeschäft um ein gleichwertiges Ersatzgerät handeln.

Im Einzelfall ist die Beurteilung, ob im konkreten Fall ein Deckungsgeschäft getätigt werden kann, manchmal schwierig. Hier sollte man unbedingt Rechtsrat eingeholen.

*Praxistipp:* Unabhängig von diesen rechtlichen Überlegungen ist es ratsam, bereits bei Vertragschluss ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall der Nichteinhaltung der Leistungszeit zu vereinbaren.

– jo –

BU:

**Josef Deuringer ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Meidert und Kollegen, Augsburg.**